

Das unechte und die echten Diplome Friedrichs II. für Kloster Steingaden (BF 919)

Die Steingadener Königsurkunden Friedrichs II. beginnen mit einem Pergament, dessen Echtheit von der Forschung seit einigen Jahrzehnten in Frage gestellt wird. F. Huter, der den Text von BF 919, die Schenkung der Kirche von Tschars an das Prämonstratenserklöster, in das Tiroler Urkundenbuch³⁹ aufnahm, erklärte die bis dahin unbeanstandete Königsurkunde in den dem Abdruck vorausgehenden Bemerkungen „aus äußeren und inneren Gründen“ für eine Fälschung der Mitte des 13. Jahrhunderts, der ein echtes Diplom Friedrichs II. zugrunde liege, schwächte aber im Kopfregist sein negatives Urteil auf „Verdächtig“ ab. Diese Bewertung glaubte G. Pfeiffer im Regest des Diploms im Nürnberger Urkundenbuch S. 102 Nr. 154 noch weiter mildern zu müssen. Er versah das „Verdächtig“ mit einem Fragezeichen und verlangte „von breiterer Grundlage“ aus eine nochmalige Untersuchung des umstrittenen Stückes. Sie soll im folgenden geliefert werden.

Keinem der beiden Forscher war bekannt, daß auch eines der beiden Diplome Heinrichs VI., die Kloster Steingaden in seinem Archiv verwahrte⁴⁰, eine Fälschung des frühen 13. Jahrhunderts ist. 1956, wenige Jahre nach dem Erscheinen des 2. Bandes des Tiroler Urkundenbuches (1949), wies G. Kirchner das bisher unangefochtene BB 90 überzeugend als ein Machwerk der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts nach⁴¹. Für unsere Untersuchung stellt sich damit die nicht unwichtige Frage, ob in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Kloster Steingaden ein oder zwei Fälscher am Werk waren. Die Forschungsergebnisse lassen eindeutig zwei verschiedene Fälschungsaktionen erkennen, die zu verschiedenen Zeitpunkten, aber doch innerhalb der ersten 50 Jahre des 13. Jahrhunderts stattfanden und auch verschiedene Ziele anstrebten. Die beiden Machwerke unterscheiden sich durch ihre Schrift und haben hinsichtlich des Textes

³⁹⁾ 2 (1949), 159 Nr. 720.

⁴⁰⁾ J. F. Böhmner – G. Baaken, Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197. Reg. Imp. 4 (1972) Nr. 90, 301 (künftig: BB).

⁴¹⁾ G. Kirchner, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft, Zs. f. bayer. LG 19 (1956) S. 92 f. Die Einweisung der Fälschung in die Jahre 1220–1240 (S. 94), für die keine näheren Gründe genannt werden, halte ich für zu eng. Die Datierung der Schrift mit erster Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte richtiger sein. Zur Fälschung zuletzt: P. Csendes, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (1981) S. 185 f.